

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom XX. Juli 2016**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 20, 21, 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 22. Dezember 2004, S. 1021) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 28. Dezember 2011, S. 1130) wird wie nachstehend dargestellt geändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. (1) lit. a) werden die Wörter „Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (2) In Abs. (4) Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 2

§ 2a wird wie folgt geändert:

Der Text innerhalb der Klammer „§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz“ wird durch den Text „§ 21 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. (2) werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. (4) lit. b) wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird der Text „§ 31 Meldegesetz NRW“ durch den Text „§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ sowie in der Aufzählung zu 12. das Wort „Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.